



KOA 1.004/17-026

# Bescheid

## I. Spruch

1. Über Antrag der **Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft** (SRG SSR idée suisse), Giacomettistraße 3, 3000 Bern 15, Schweiz, wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden, einen Bestandteil des Spruchs bildenden, technischen Anlageblatt beschriebenen Funkanlage „BREGENZ 1 (Pfänder) Kanal 34“ zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen über DVB-T erteilt.
2. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 von **31.12.2017 bis 31.12.2027** erteilt. Sie erlischt bereits vor diesem Zeitpunkt, wenn die Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) über keine gültige Veranstalterkonzession mehr verfügt.
3. Gemäß § 84 Abs. 2 Z 4 TKG 2003 iVm § 81 Abs. 6 TKG 2003 gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.) nur, solange kein Ersuchen der schweizerischen Verwaltung auf Änderung oder Widerruf gemäß Punkt 9 des Abkommens zwischen der Generaldirektion der schweizerischen Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe in Bern und der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung in Wien über das Errichten und Betreiben von Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Sendeanlagen in Grenzgebieten vom 11. Jänner 1964 erfolgt. Sie erlischt weiters gemäß Punkt 10 des Abkommens mit dem Ablauf der Geltungsdauer des Abkommens.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 06.10.2017 langte ein Antrag SRG auf Verlängerung der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 20.03.2006, KOA 1.004/06-003, erteilten Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „BREGENZ PFAENDER (Standort Pfänder)“ zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen über DVB-T auf dem Kanal 34 bei der KommAustria ein.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel am 10.10.2017 mit der Prüfung

der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt, die er am 23.10.2017 abgeschlossen hat.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft ist gemäß Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein, der die Trägerschaft für die unternehmerische Tätigkeit der SRG bildet. Sie betreibt Multiplex-Plattformen aufgrund der Konzession für die SRG des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) vom 28. November 2007 (Stand 1. Oktober 2017) sowie der Funkkonzession des BAKOM vom 20.06.2014 (Verlängerung vom 05.09.2017) für die Nutzung des VHF-Frequenzspektrums im Band IV und V (Kanäle 21-69) für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen und Multimediadiensten. Die Konzession ist bis zum 31. Dezember 2018 gültig.

Im Rahmen der DVB-T-Versorgung in der Schweiz wird der an Österreich angrenzende nord-östliche Bereich der Schweiz mit DVB-T über den Sendestandort BREGENZ 1 – Pfänder versorgt.

Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages hat ergeben, dass die beantragte, geänderte Übertragungskapazität technisch realisierbar ist und einer Fortführung ohne Einschränkung zugestimmt werden kann. Die beantragte Übertragungskapazität überschreitet an keinem Punkt das Schweizer Koordinierungsdiagramm.

## **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag der SRG sowie dessen Beilagen und dem technischen Gutachten des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 74 Abs. 1 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig, gemäß § 81 Abs. 2 TKG 2003 hat über diesbezügliche Anträge hinsichtlich Funkanlagen, die für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, die KommAustria zu entscheiden.

Nach Artikel 18.2 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Radio Regulations) auf Grundlage von Artikel 4 Abs. 3 der Satzung der Internationalen Fernmeldeunion, BGBl. III Nr. 17/1998 idF BGBl. III Nr. 244/2013, können die Regierungen benachbarter Staaten Vereinbarungen unter anderem über Rundfunksendeanlagen treffen, die in einem benachbarten Land zur Verbesserung der Versorgung im anderen Land gelegen sind.

In Anwendung des Artikel 18 § 1 Abs 2 (No. 18.2) der Vollzugsordnung für den Funkdienst zwischen der Generaldirektion der schweizerischen Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe in Bern und der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung in Wien über das Errichten und Betreiben von Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Sendeanlagen in Grenzgebieten vom 11. Jänner 1964 (im Folgenden: das Abkommen) können auf dem Gebiet der Republik

Österreich für die Versorgung gewisser Teile der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch die Schweizerischen Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe (nunmehr die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft) Rundfunk-Sendeanlagen nach Maßgabe des Abkommens errichtet und betrieben werden.

Gemäß Punkt 1 des Abkommens gelten für die Errichtung und den Betrieb der Sendeanlagen unter anderem die Gesetze und Verordnungen des Landes, in dem die Sendeanlage liegt: Gemäß Punkt 3 wird die Bewilligung von der Verwaltung erteilt, in deren Gebiet die Sendeanlage errichtet wird.

Nach Punkt 2 des Abkommens werden die Standorte der Sendeanlagen, sonstige kennzeichnende Merkmale, Auflagen, das Versorgungsgebiet und die Zubringung des Programms von beiden Verwaltungen jeweils einvernehmlich festgelegt. Dies gilt auch für notwendige Änderungen.

Verantwortliche Verwaltung im Sinne der internationalen Bestimmungen ist nach Punkt 5 des Abkommens die Verwaltung des Landes, dessen Gebiet versorgt wird.

Mit Schreiben vom 16.10.2017 hat die Schweizer Frequenzverwaltung der entsprechenden nationalen Widmung zugestimmt. Das Einvernehmen gilt damit als hergestellt.

#### **4.1. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)**

Die technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Bewilligung technisch realisierbar ist. Die beantragte abgestrahlte Leistung überschreitet die koordinierten Werte nach dem GE06 Plan an keiner Stelle; es kann ein Regulärbetrieb bewilligt werden. Die beantragten technischen Parameter beeinflussen keine österreichischen Übertragungskapazitäten.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war sie spruchgemäß zu erteilen.

#### **4.2. Befristung (Spruchpunkt 2.)**

Gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 sind Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen auf höchstens zehn Jahre zu befristen. Die Konzession der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft ist bis 31.12.2018 befristet, eine Verlängerung ist aber möglich, daher wurde die gegenständliche Bewilligung auf 10 Jahre befristet. Die Bewilligung erlischt jedoch schon vorzeitig, wenn die Konzession nicht verlängert werden sollte mit Ablauf der Konzession.

#### **4.3. Auflösende Bedingung (Spruchpunkt 3.)**

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 können in Bewilligungsbescheiden mit Auflagen und Bedingungen Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung unter anderem zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen geboten erscheint.

Nach Punkt 9 des Abkommens wird die Bewilligung auf Ersuchen der verantwortlichen Verwaltung (im vorliegende Fall der schweizerischen Verwaltung) geändert oder notfalls widerrufen, wenn über die zugewiesenen Kanäle anderweitig verfügt werden muss oder wenn durch die Sendeanlage andere Funkdienste gestört werden. Nach Punkt 10 des Abkommens werden die Bewilligungen außerdem mit dem Ablauf der Geltungsdauer widerrufen.

Änderungen der Bewilligung aufgrund internationaler Gegebenheiten können aufgrund § 84 Abs. 2 Z 4 TKG 2003 erfolgen, zur Sicherung der Widerrufsbestimmungen des Abkommens waren die mit Spruchpunkt 3.) die entsprechenden auflösenden Bedingungen festzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.004/17-026“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. November 2017

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

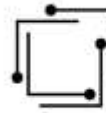
#### **Zustellverfügung:**

1. Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR idée suisse), zu Händen Damien Corti, Giacomettistraße 3, 3000 Bern 15, Schweiz, dist-fsk@srgssr.ch, **amtssigniert per E-Mail**

2. Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel, Schweiz,  
Gerd.Koehler@bakom.admin.ch, **amtssigniert per E-Mail**

In Kopie:

3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, **per E-Mail**
5. RFFM im Haus



Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.004/17-026

1	Multiplex Zulassungsinhaber	SRG SSR					
2	Senderbetreiber	SRG SSR					
3	Transportstromkenner	DVT D01					
4	Name der Funkstelle	<b>BREGENZ 1</b>					
5	Standortbezeichnung	Pfänder					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	009E46 49	47N30 30	<b>WGS84</b>			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1050					
8	System	<b>DVB-T</b>					
9	Kanal	<b>34</b>					
10	Mittenfrequenz in MHz	578,00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16-QAM					
14	Code Rate	2/3					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN-Kenner	003C					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	78,8					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	6,0					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	15,9					
23	Spektrummaske ( <u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	u					
24	max. Strahlungsleistung in dBW (total)	27,9					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	7,0	3,5	-0,2	-2,7	-2,7	-2,7
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	-6,5	-6,2	-2,7	-2,7	-2,7	-6,2
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	-6,2	-2,7	-2,7	-2,7	-0,2	3,5
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	7,0	9,5	13,0	16,8	20,4	23,3
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	25,3	26,8	27,6	27,9	27,6	26,8
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	25,3	23,3	20,4	16,8	13,0	9,5	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	<b>nein</b>					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Richtfunk					
30	Bemerkungen						